

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Einreichung von Anträgen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen

1. Förderaufruf 2025

Hiermit wird dazu aufgerufen, Anträge zur Förderung nach der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen („Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten“) einzureichen.

Im Haushalt 2025 stehen grundsätzlich Mittel in Höhe von 18,9 Mio. Euro für die Förderung von

- Sozialberatungsstellen in den Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten
- Psychosozialen Zentren außerhalb der Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten
- Ausreise- und Perspektivberatungsstellen außerhalb der Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten
- Asylverfahrensberatungsstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete außerhalb der Landeseinrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten
- Überregionalen Fachbegleitungen für die genannten Stellen

zur Verfügung.

Darin inbegriffen sind Mittel, die ausschließlich der Förderung von zusätzlichen Stellen in den Psychosozialen Zentren sowie den Sozialberatungsstellen dienen, wenn besondere Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durchgeführt werden und/oder die Radikalisierungsprävention in den Blick genommen wird.

Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro werden gesondert über den Aufruf des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration für Einzelprojekte zur Radikalisierungsprävention vergeben.

Insgesamt können bis zu 283,25 Vollzeitäquivalente sowie entsprechende Sach-, Miet- und Honorarausgaben gefördert werden. Die Zahl der maximal förderfähigen Vollzeitäquivalente am jeweiligen Standort ergibt sich aus dem beigefügten Stellentableau (siehe Downloadbereich).

Der Aufruf richtet sich sowohl an Träger, die bereits aktuell oder in der Vergangenheit im Förderprogramm tätig sind oder waren, als auch ausdrücklich an Träger, die bisher noch nicht im Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten in NRW tätig sind.

2. Was ist das Ziel der Förderung

Personen, die sich als Geflüchtete in einem fremden Land aufhalten, befinden sich in einer sozialen Ausnahmesituation. Der Aufenthalt als geflüchtete Person in einem fremden Land ist mit vielen Unsicherheiten verbunden. Hinzu kommen nicht selten gesundheitliche, insbesondere psychische Probleme.

Der Landesregierung ist die soziale Beratung für Geflüchtete gerade in diesen schwierigen Zeiten ein sehr wichtiges Anliegen. Mit dem Förderprogramm verfolgt das Land das Ziel, Geflüchteten eine Unterstützung anzubieten und damit auch gesellschaftlichen Konflikten vorzubeugen. Im Rahmen von Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit sollen so Geflüchteten Perspektiven und Strategien zur Bewältigung sozialer und psychischer Probleme vermittelt werden sowie Perspektiven in den Blick genommen werden. Vor diesem Hintergrund haben wir für das „Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten“ im Jahr 2025 eine Neustrukturierung vorgesehen.

In den Landeseinrichtungen werden die Beschwerdestellen und die Psychosozialen Erstberatungsstellen zu Sozialberatungsstellen zusammengeführt. Die Förderung der Psychosozialen Zentren für Geflüchtete soll über den bisherigen Umfang hinaus fortgesetzt werden. Auch die Ausreise- und Perspektivberatung für Geflüchtete außerhalb der Landeseinrichtungen soll in der bisherigen Struktur erhalten bleiben. Die Ausreise- und Perspektivberatung innerhalb der Landeseinrichtungen wird in Zukunft von den Zentralen Ausländerbehörden übernommen.

Nicht mehr durch das Land gefördert wird die Asylverfahrensberatung in den Landeseinrichtungen. Die Asylverfahrensberatung ist nach § 12a des Asylgesetzes eine Aufgabe des Bundes. Für sie stellt der Bund seit 2023 Fördermittel zur Verfügung. Die Asylverfahrensberatung soll daher künftig ausschließlich auf diesem Weg gefördert werden.

Wie bisher gefördert wird hingegen die Asylverfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete.

Zur besseren Vernetzung und fachlichen Begleitung der Beratungsstellen werden ferner überregionale Fachbegleitungsstellen gefördert.

Näheres zur Konzeption der einzelnen Förderbereiche ergibt sich aus den beigefügten Kurzkonzepten (siehe Downloadbereich).

Nicht Gegenstand dieses Aufrufs ist die regionale Beratung von Geflüchteten. Die Landesregierung sieht die regionale Beratung als Teil der flächendeckenden Integrationsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen, weshalb die Mittel dafür im Integrationskapitel verankert und die Förderung in einer gesonderten Richtlinie geregelt werden wird.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Förderung können

- Körperschaften des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist sowie
- Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus

stellen.

4. Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die zu beachtenden Bedingungen ergeben sich im Einzelnen aus der beigefügten Förderrichtlinie (siehe Downloadbereich).

Auf folgende Punkte wird hiermit besonders hingewiesen:

- a) Neu gegenüber dem bisherigen Programm ist die Förderung von Sozialberatungsstellen in den Landeseinrichtungen. In diesen werden die bisherigen Beschwerdestellen und die psychosoziale Erstberatung zu einer Einheit zusammengefasst. Die Förderrichtlinie enthält Regelungen dazu, welche Qualifikationen für die Besetzung der Sozialberatungsstellen in Betracht kommen und welche Höchstfördersätze gelten. Regelungen dazu, wie viele Vollzeitäquivalente mit welcher Qualifikation besetzt werden müssen, wurden in der Richtlinie dagegen bewusst nicht getroffen, um den Trägern Spielräume zu eröffnen. Alle Berater:innen müssen grundsätzlich bereit sein, Aufgaben aus beiden unten dargestellten Schwerpunkten zu übernehmen. Hierbei sollen die Berater:innen mit psychologischer, pflegerischer und/oder traumazentrierter/-pädagogischer Qualifikation in erster Linie die Aufgabe der psychosozialen Erstberatung wahrnehmen und die Berater:innen mit Qualifikation im Bereich der sozialen Arbeit die Aufgabe der Beschwerdestelle. Im Bedarfsfall müssen aber alle Berater:innen Beschwerden entgegennehmen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinaus soll in jedem Fall eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubs-/Krankheitsvertretung stattfinden. Soweit es im Einzelfall nicht möglich ist, Berater:innen mit psychologischer, pflegerischer und/oder traumazentrierter/-pädagogischer Qualifikation einzusetzen, gibt es auch im Aufgabengebiet der psychosozialen Erstberatung Teilbereiche, in denen auch Berater:innen ohne diese Qualifikation beraten können (s.o., zum Beispiel Unterstützung bei der Organisation einer geeigneten kommunalen Zuweisung). Im Übrigen soll eine Verweisberatung, insbesondere zu den Psychosoziale Zentren (PSZ) stattfinden. Mit den PSZ soll nach Möglichkeit eng zusammengearbeitet werden. Wünschenswert und fachlich angeraten wäre eine feste Anbindung an ein PSZ. Ideal ist die Besetzung der Sozialberatungsstellen einer Einrichtung durch einen Träger. Möglich ist jedoch

auch die Kooperation mehrerer Träger. In diesem Fall muss die oben beschriebene enge Zusammenarbeit und gegenseitige Vertretung sichergestellt sein.

- b) Neu ist ferner die Experimentierklausel für digitale Beratungsangebote. Die Rahmenbedingungen sind in den Nummern 2.2 und 4.6 wie folgt geregelt:

„Nummer 2.2: Das Land fördert zudem die Erprobung digitaler Formen der Beratung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, insbesondere, wenn für die Sozialberatungsstelle aufgrund der örtlichen Lage der Aufnahmeeinrichtung des Landes kein geeignetes Personal gefunden werden kann.“

„Nummer 4.6: Maßnahmen nach Nummer 2.2 setzen voraus, dass

- die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ein Konzept vorlegt, welches darlegt, dass der Zweck digital mindestens ebenso gut im Vergleich zu einer vor Ort Beratung erreicht werden kann,
- auch Personen Zugang zu den Beratungsangeboten haben, welche nicht mit digitalen Geräten vertraut sind und
- sämtliche datenschutzrechtliche Vorgaben umgesetzt werden.“

Wir sehen innovativen Ansätzen der Träger entgegen.

- c) Ein Teil der zur Verfügung gestellten Mittel stammt aus dem sogenannten Maßnahmenpaket, mit dem Landesregierung und Landtag auf den Terrorakt in Solingen am 23.08.2024 reagiert haben. Ihre Verwendung ist daher an besondere Bedingungen geknüpft. Die Förderrichtlinie enthält dazu folgende Regelung:

„Nummer 4.2.3: Die Förderung von Maßnahmen der Sozialberatung nach Nummer 2.1.1 und der Psychosozialen Zentren nach Nummer 2.1.2 kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass zielgerichtete Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemacht werden und das Ziel der Radikalisierungsprävention in den Blick genommen wird.“

Für wie viele Vollzeitäquivalente je Standort diese Bedingung einzuhalten ist, ist im Stellentableau kenntlich gemacht.

- d) Die Förderhöchstsätze entsprechen im Wesentlichen denen der bisherigen Richtlinie. Bei den Sachausgaben werden weiterhin Ausgaben für die Ausstattung und den Betrieb von Büroarbeitsplätzen (bspw. Ausgaben für Bürokleinartikel, eine angemessene IT-Ausstattung und notwendiges Mobiliar) gefördert. Ferner können bei Förderungen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen Ausgaben für Arbeitsräume beantragt werden. Dazu zählen insbesondere die Mietausgaben.
- e) Zum anderen sind weiterhin grundsätzlich Honorarausgaben für externe Übersetzungs-, Sprachmittler- und Dolmetschertätigkeiten förderfähig.
- f) Der Antrag muss sich auf einen Förderbereich und Standort, welcher im Stellentableau enthalten ist, beziehen.
- g) Der Zuwendungsantrag muss alle erforderlichen Anlagen enthalten, welche auch auf dem Antragsvordruck im Einzelnen angegeben sind. Das Führungszeugnis ist dem Antrag beizufügen. Im erweiterten Führungszeugnis des eingesetzten Personals dürfen darüber hinaus keine rechtskräftigen Verurteilungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthalten sein. Sofern die zu beschäftigende Person ausschließlich oder auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, ist stattdessen ein Europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b Bundeszentralregistergesetz als erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das keine Eintragungen gemäß Satz 1 enthalten darf.
- h) Die fachlichen Abschlüsse der eingesetzten Person müssen nachgewiesen sein und die erforderliche Qualifikation wird von der Bewilligungsbehörde vor Tätigkeitsbeginn festgestellt. Dies dient der Qualitätssicherung der Maßnahme. Der beantragte Stellenanteil muss dabei mindestens den Umfang von 25 % eines Vollzeitäquivalents betragen. Geringere Stellenanteile sind nicht

förderfähig. Die Tätigkeiten sind politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verrichten.

5. Wie wird gefördert?

Die Bewilligung der Zuwendung für die Beratungsstellen erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen – XXX), in Kraft bis zum 31.12.2028, den §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Es handelt sich um eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss. Zuwendungsfähig sind dabei grundsätzlich Personalausgaben, Sachausgaben und Honorarausgaben.

6. Für welchen Zeitraum werden Maßnahmen bewilligt?

Alle Maßnahmen nach dem „Förderprogramm Soziale Beratung von Geflüchteten“ können zunächst bis zum 31.12.2025 bewilligt werden.

Maßnahmen, welche bereits im Jahr 2024 nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2020 (MBl. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung gefördert wurden und deren Förderung weiterhin bewilligt wird, können grundsätzlich im Jahr 2025 auf Antrag fortgesetzt werden. Nummer 1.3.4 der VV zu 44 LHO ist anzuwenden.

7. Antragsverfahren

Damit eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge und Rückmeldung über eine Förderungsmöglichkeit erfolgen kann, sind Anträge

bis zum 15. Mai 2025

über das webbasierte Fachverfahren foerderung.nrw (ausschließlich über die Website www.foerderung.nrw) unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare an die nachfolgende Bewilligungsbehörde zu richten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 201
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Eine postalische Antragstellung ist nicht vorgesehen. Die allgemeinen Datenschutzhinweise der Bezirksregierung Arnsberg können unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf begründeten Antrag kann eine Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugelassen werden. Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann rückwirkend zum 01.01.2025 gestellt und bewilligt werden.